
**Feuerwehrreglement
der Gemeinde
Hofstetten-Flüh**



Inhaltsverzeichnis

I.	Zweck	3
II.	Dienst- und Ersatzabgabepflicht.....	4
III.	Organisation	7
IV.	Obliegenheiten.....	8
V.	Ausbildungswesen.....	9
VI.	Alarmwesen	10
VII.	Rapport- und Rechnungswesen.....	11
VIII.	Material, Bekleidung und Ausrüstung	12
IX.	Einsatzdienst	13
X.	Versicherungswesen.....	15
XI.	Amtszwang.....	15
XII.	Strafbestimmungen.....	16
XIII.	Beschwerde- und Rekursrecht.....	17
XIV.	Schlussbestimmungen	18
Anhang 1	Gebührentarif der Feuerwehr Hofstetten-Flüh	20

Die massgebenden Bestimmungen über das Feuerwehrwesen sind enthalten:

- Im Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972

Abschnitt C. Feuerwehrwesen	§§ 70 – 81 und
Abschnitt E. Strafbestimmungen	§ 90 litera i
- In der Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987

Abschnitt VI. Feuerwehrwesen	§§ 87 – 116
Abschnitt VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	§§ 125 f

Aus sprachlichen Gründen wird die männliche Schreibweise gewählt. Selbstverständlich sind beide Geschlechter gleichermassen angesprochen.

I. Zweck

§ 1 Hilfeleistung

GVG § 73

Kernaufgabe der Feuerwehren ist die Intervention bei Bränden, Naturereignissen zum Schutz von Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerten.

§ 2 Auswärtige Hilfeleistung

- ¹ Auf Anforderung hin hat die Feuerwehr auch ausserhalb der Gemeinde Hilfe zu leisten.
- ² Die Pflicht zur Hilfeleistung in anderen Gemeinden und der Entschädigungsanspruch sind im „Reglement über Hilfeleistung über die Nachbarhilfe und den Einsatz von Spezialgeräten durch Feuerwehren mit Sonderaufgaben“ vom 1. Juli 2013 geregelt.

§ 3 Spezialaufgaben

- ¹ Spezialeinheiten der Feuerwehr können bei nicht kommerziellen Anlässen eingesetzt werden.

§ 4 Schadendienst

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schaffung einer Ölwehr im Kanton Solothurn vom 06. Oktober 1968 sowie der Verordnung über den kantonalen Schadendienst vom 31. Oktober 2000.

§ 5 Definition

GVG § 73

- ¹ Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumungsarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen.
- ² Die Einsatzkosten werden dem Veranlasser nach dem von der Gemeinde verbindlich erklärten Gebührentarif gemäss Anhang 1 in Rechnung gestellt.

§ 6 Funktionsbezeichnung

Sämtliche nachfolgenden Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen.

II. Dienst- und Ersatzabgabepflicht

§ 7 Dienstpflicht

GVG § 76

- ¹ Männer und Frauen sind in der Wohngemeinde feuerwehrdienstpflichtig.
- ² Die Feuerwehripflicht besteht in der persönlichen Leistung des Feuerwehrdienstes oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Über die Art der Dienstpflicht entscheiden die für die Aushebung und Einteilung der Dienstpflichtigen zuständigen Gemeindebehörden.
- ³ Die bei einer anerkannten solothurnischen Betriebsfeuerwehr eingeteilten Personen sind von der Dienst- und Ersatzabgabepflicht befreit.

§ 8 Dienstdauer

GVG § 77

Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in welchem das 21. Altersjahr vollendet wird und hört mit dem Jahr auf, in welchem das 45. Altersjahr vollendet wird.

§ 9 Freiwillige Dienstleistung

Die freiwillige Dienstleistung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres und über die Altersgrenze von 45 Jahren hinaus zulässig; sie entbindet aber nicht von der Befolgung der reglementarischen Pflichten.

§ 10 Befreiung

- ¹ Von der persönlichen Feuerwehrdienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

Von Gesetzes wegen GVG § 77^{bis}

- a) Schwangere;
- b) diejenige Person, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum vollendeten 15. Altersjahr allein oder überwiegend betreut;
- c) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen;
- d) diejenige Person, die eine im eigenen Haushalt lebende Person nach Buchstabe „c“ dauernd betreuen muss.

Durch Beschluss des Regierungsrates VV § 107

- a) die Staatsanwälte und die Untersuchungsbeamten der Staatsanwaltschaft;
 - b) die Präsidenten der Einwohnergemeinden;
 - c) die Funktionäre der Gebäuderversicherung: der Direktor, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen, der Chef des Brandverhütungsdienstes;
 - d) der Vorsteher des Arbeitsinspektorates;
 - e) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps: die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehractionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.
- ² Von der persönlichen Dienstpflicht, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht, sind befreit:
- a) die Ortsgeistlichen

§ 11 Aushebung

- ¹ Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Mannschaft wird von der Feuerwehrkommission ausgehoben. Dabei sind die persönliche und berufliche Eignung sowie der gesundheitliche Zustand des Dienstpflichtigen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- ² Die Aushebung wird durch die Feuerwehrkommission angesetzt. Die Dienstpflichtigen werden 14 Tage vorher persönlich oder durch amtliche Publikation aufgeboden.

§ 12 Entlassung

Gesuche um vorzeitige Entlassung oder Umteilung sind bis spätestens 31. August des laufenden Jahres der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen. Mit Krankheit oder Gebrechen begründete Gesuche sind in der Regel durch ärztliches Zeugnis zu belegen. Der Feuerwehrkommission steht in Zweifelsfällen das Recht zu, einen Vertrauensarzt beizuziehen.

§ 13 Ersatzabgabe

GVG § 78

- 1 Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.
- 2 Die Ersatzabgabe beträgt jährlich 8 % der rechtskräftig eingeschätzten ganzen Staatssteuer, im Minimum CHF 20.-- und im Maximum CHF 400.--.
- 3 Ein ganzer oder teilweiser Erlass der Staatssteuer hat eine entsprechende Reduktion der Ersatzabgabe zur Folge.
- 4 Die Bezugsliste für die Ersatzabgabe wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission erstellt.
- 5 Die Feuerwehersatzabgabe ist in jener Gemeinde geschuldet, in der die abgabepflichtige Person am 31. Dezember ihren Wohnsitz hat.
- 6 Wer im Verlaufe eines Jahres von der Dienstpflicht befreit wird, hat die Ersatzabgabe pro rata zu bezahlen.

§ 14 Abgabesonderregelung

GVG § 78

- 1 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, sind von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.
- 2 Partner, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben und persönlich keinen Feuerwehrdienst leisten, schulden zusammen unter solidarischer Haftung eine Ersatzabgabe. Wenn die beiden Partner einen eigenen Wohnsitz haben, schuldet jeder Partner am Wohnsitz eine halbe Ersatzabgabe.
- 3 Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der nicht mehr dienstpflichtig oder nach § 10 Absatz 1 des Feuerwehrreglements von der Dienstpflicht befreit ist, in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben, bezahlen eine halbe Ersatzabgabe.

§ 15 Nachweis

- 1 Die Befreiung von der persönlichen Dienstleistung und von der Bezahlung der Ersatzabgabe ist durch die Berechtigte oder den Berechtigten nachzuweisen.
- 2 Als Nachweis gilt in der Regel eine Bescheinigung der Wohngemeinde oder des Arbeitgebers bei Amtspersonen. Bei Schwangerschaft und Invalidität können auch Arztzeugnisse oder Rentenverfügungen der IV genügen.

III. Organisation

§ 16 Aufsicht

Das Feuerwehrwesen steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehr der Feuerwehrkommission.

§ 17 Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Feuerwehrkommandant als Präsident
- b) Kommandant-Stellvertreter
- c) alle Offiziere
- d) Atemschutzverantwortliche*¹
- e) Fahrzeugverantwortliche*¹
- f) Materialverwalter
- g) Feuerwehradministrator als Aktuar
- h) Ausbildungsverantwortliche*¹
- i) ein Vertreter des Gemeinderates

§ 18 Sitzungen

Die Kommission versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten so oft dies die Geschäfte erfordern.

§ 19 Bestände

Die Feuerwehr ist gemäss den kantonalen „Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung“ zu organisieren.

GVG § 78 /
VV § 88

§ 20 Ausrüstung

Die Feuerwehr ist nach den örtlichen Erfordernissen und nach den kantonalen Richtlinien auszurüsten.

§ 21 Ernennung und Beförderung

Für die Ernennung und Beförderung von Gefreiten und Unteroffizieren ist die Feuerwehrkommission zuständig. Die Anmeldung von Unteroffizieren an den amtlichen Offizierskurs, die Beförderung von Offizieren und Wahl von Offizierchargierten ist Sache des Gemeinderates, auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

GVG § 80 /
VV § 100

¹ *sofern nicht durch einen Offizier besetzt

§ 22 Chargierte

Die Funktion eines Kommandanten, Offiziers oder der übrige Chargierten können nur von Personen ausgeübt werden, welche die erforderlichen amtlichen Kurse mit Erfolg absolviert haben.

§ 23 Haltung des Telefons

Die Verpflichtung für die Haltung der Alarmierungsmittel und die entsprechenden Entschädigungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat festgelegt.

IV. Obliegenheiten

Pflichten und Kompetenzen

§ 24 a) der Feuerwehrkommission

1. Pflichten

Antragstellung an den Gemeinderat für:

- Ernennung und Beförderung von Offizieren
- Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets
- Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse
- Materialbeschaffung und grössere Reparaturen
- Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen
- Jährlicher Rechenschaftsbericht
- Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffende Geschäfte.

2. Kompetenzen

- Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft
- Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung
- Kontrollführung über den Bestand
- Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes
- Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine
- Aufstellung des jährlichen Übungsprogrammes
- Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis Stufe Unteroffizier
- Anmeldung allgemeine Weiterbildungskurse aller Stufen
- Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren
- Antragsstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter

§ 25 b) des Kommandanten

Dem Kommandanten ist die gesamte Feuerwehr unterstellt. Er leitet die Instruktion nach den Reglementen der Feuerwehr Koordination Schweiz und nach den Weisungen des kantonalen Feuerwehrinspektors. Er führt die Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft und ist der Gemeinde gegenüber für deren ständige Aufrechterhaltung verantwortlich.

§ 26 c) des Kommandant-Stellvertreters

Bei Verhinderung des Kommandanten übernimmt der Kommandant-Stellvertreter oder ein anderes Mitglied der Kommission dessen Funktion.

§ 27 Pflichtenhefte

Die Musterpflichtenhefte des kantonalen Feuerwehrinspektors für alle wesentliche Chargen gelten sinngemäss.

§ 28 Unterhalt der Löschwasserversorgung

GVG § 71

Der Gemeinderat setzt eine Dienststelle ein, die für den guten Unterhalt der Hydranten- und Reservoiranlagen und der weiteren Wasserbezugsorte gemäss den Bestimmungen der Solothurnischen Gebäudeversicherung sorgt.

V. Ausbildungswesen

§ 29 Übungsprogramm

VV § 104

- ¹ Die Ausbildung der Feuerwehr ist Sache des Feuerwehrkommandanten. Die Feuerwehrkommission erstellt bis Ende November das Übungsprogramm des kommenden Jahres. Dieses ist allen interessierten Stellen bekanntzugeben. Es gilt für die gesamte Mannschaft als Dienstbefehl.
- ² Sämtliche Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.
- ³ Die Einberufung zu Spezialübungen für Kader und einzelne Abteilungen liegt in der Kompetenz des Feuerwehrkommandanten.

§ 30 Amtliche Kurse

GVG § 81 /
VV § 94

Die amtlichen Ausbildungskurse der Solothurnischen Gebäudeversicherung sind im Rahmen der Erfordernisse zu beschicken.

§ 31 aufgehoben

§ 32 Aufgebote

Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss § 29) nicht vorgesehene Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens 5 Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.

§ 33 Beanspruchung von Sachen

GVG § 74 /
VV § 89

- 1 Die Feuerwehr kann sowohl im Ernstfall als auch zu Übungszwecken Liegenschaften, Gebäude und Sachen Dritter benützen.
- 2 Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
- 3 Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

VI. Alarmwesen

§ 34 Meldung an Feuerwehrmeldestelle

GVG §§ 40 +
74 / VV § 89

In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophen, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle (über Telefon 118) unverzüglich zu melden.

§ 35 Alarmorganisation

VV § 92

- 1 Die Alarmorganisation der Feuerwehr ist nach den Richtlinien des Kantonalen Feuerwehrinspektorates aufzubauen.
- 2 Die Feuerwangerhörigen werden durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei in Solothurn aufgeboden.
- 3 Alle Feuerwehrpersonen sind mit Rufempfängern ausgerüstet. Für den Rufempfänger besteht eine Tragpflicht.

§ 36 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor

Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.

VII. Rapport- und Rechnungswesen

§ 37 Rapporte

VV § 115

- 1 Nach jeder Übung, Hilfe- und Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. Die Rapporte sollen alle Hinweise und Tatsachen, Vorkommnisse, Mängel, Lehren etc. enthalten, deren Kenntnis für das Kommando und die Behörden von Wert sein kann.
- 2 Über jeden Einsatz und seine Anordnungen, ausgenommen kleinere Fälle, hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Von grösseren Bränden ist dem Rapport ein Kroki beizulegen, welches die wesentlichen Angriffsaktionen enthält.

§ 38 Jahresbericht

Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.

§ 39 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung besorgt. Die Einnahmen und Ausgaben der Feuerwehr sind in der Gemeindefinanzrechnung besonders auszuweisen.

§ 40 Sold und Entschädigung

- 1 Der Sold für die Dienstleistungen der Feuerwehr wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission festgesetzt.
- 2 Die ausserdienstlichen Leistungen der hauptsächlichen Funktionäre richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Hofstetten-Flüh.
- 3 ---
- 4 Die Entschädigung für den Besuch von Feuerwehrkursen werden durch die Feuerwehrkommission, nach dem Besoldungsreglement, geregelt.

VIII. Material, Bekleidung und Ausrüstung

§ 41 Gerätemagazin

GVG § 71 /
VV § 108

Sämtliches Material ist in zweckdienlichen Räumen aufzubewahren. Alle Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten. Feuerwehrfremde Gegenstände dürfen nicht in den der Feuerwehr zur Verfügung stehenden Räumen untergebracht werden.

§ 42 persönliche Ausrüstung

- 1 Die ganze Feuerwehrmannschaft ist nach den Vorschriften der Feuerwehr Koordination Schweiz auszurüsten. Insbesondere ist anzustreben, dass für den Ernstfalldienst persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stehen, welche gegen Hitze und Witterungseinflüsse einen genügenden Schutz bieten.
- 2 Persönlich Dienstleistende haben zur abgegebenen persönlichen Ausrüstung Sorge zu tragen. Beim Austritt aus der Feuerwehr haben sie diese in sauberem und gutem Zustand abzugeben. Sie haften für verlorene oder defekte Ausrüstungsgegenstände.
- 3 Der Gebrauch von Ausrüstungsgegenständen zu anderen als zu Feuerwehrzwecken ist verboten.

§ 43 Privatkleider

Im Ernstfalleinsatz beschädigte Privatkleider oder persönliche Utensilien werden durch die Gemeinde entsprechend dem Zustandswert vergütet, sofern der Schaden nicht auf eigenes Verschulden zurückzuführen ist. Der Schadenbetrag wird durch die Feuerwehrkommission festgesetzt.

IX. Einsatzdienst

§ 44 Einsatzleitung

VV § 111

Auf dem Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchst-chargierte dessen Funktion.

§ 45 Aufgabe des Einsatzleiters

VV § 112

Der Kommandierende hat die zum Schutz von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder zur Abwendung von Elementar-schäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden. Dem Brandermittlungsdienst der Polizei Kanton Solothurn ist jede mög-liche Unterstützung zu gewährleisten.

§ 46 Auswärtige Hilfeleistung

VV § 113

Auf Ersuchen einer Nachbargemeinde wird auch ausserhalb des Ge-meindegebietes unverzüglich Hilfe geleistet. Halter von Motorfahr-zeugen sind zum Transport von Mannschaft und Material oder für die Zurverfügungstellung der Transportmittel gegen angemessene Ent-schädigung verpflichtet.

§ 47 Absperrung des Schadenplatzes

VV §§ 114 +
116

- 1 Der Schadenplatz ist im Interesse des ungestörten Einsatzes gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.
- 2 Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse des Einsatzes und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu be-schränken oder umzuleiten.
- 3 Privatpersonen ist das Betreten des Schadenplatzes verboten. Funktionären der Gebäudeversicherung, der Polizei und all-fälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.
- 4 Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach be-endetem Feuerwehreinsatz am Schadenobjekt irgendwelche Än-derungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenur-sache und die Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

§ 48 Amtliche Verfügung

Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehr-organe gelten als Widersetzlichkeit gegen amtliche Verfügungen und werden dem Friedensrichter angezeigt.

§ 49 Sicherungsarbeiten

Bevor die Feuerwehr den Schadenplatz verlässt, sind die Sicherungsarbeiten soweit durchzuführen, dass jede Gefahr für Drittpersonen (Einsturz von Mauern, Kaminen, Herunterfallen von Ziegeln, Balken, elektrischen Leitungsdrähten usw.) möglichst ausgeschlossen ist.

§ 50 Brandwache

Beim Rückzug der Feuerwehr ist eine Brandwache aufzustellen, sofern ein erneuter Brandausbruch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

§ 51 Entlassung auswärtiger Feuerwehren

Die Hilfeleistung einer auswärtigen Feuerwehr darf nur solange in Anspruch genommen werden, als es die Situation verlangt. Die Entlassung erfolgt durch den Einsatzleiter.

§ 52 Verpflegung

Wenn der Einsatz der Feuerwehr über drei Stunden oder über die normale Verpflegungszeit hinaus dauert sowie bei schweren Einsätzen und bei witterungsbedingten Einflüssen, wird der Mannschaft eine Verpflegung abgegeben. Die erforderlichen Anordnungen erfolgen durch den Einsatzleiter. Nötigenfalls erlässt die Feuerwehrkommission die notwendigen Weisungen.

§ 53 Erstellen der Einsatzbereitschaft

Nach dem Einrücken ist unverzüglich die Einsatzbereitschaft aller Gerätschaften zu erstellen.

§ 54 Befreiung vom Dienst

VV § 90

Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Angehörige der Feuerwehr sind vom Dienst befreit.

§ 55 Rückgriff

GVG § 75

Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche, rechtswidrige Handlung oder Unterlassung nötig gemacht oder veranlasst haben, kann für alle Auslagen aus dem Einsatz, nach dem von der Gemeinde verbindlich erklärten Gebührentarif gemäss Anhang 1 Rückgriff genommen werden.

X. Versicherungswesen

§ 56 Versicherung

VV § 109

- ¹ Die Gemeinden und Betriebe stellen sicher, dass die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit versichert sind.
- ² Subsidiär sind die Feuerwehrangehörigen, die dem Schweizerischen Feuerwehrverband angehören, bei dessen Hilfskasse gegen Unfall und Krankheit sowie Invalidität und Todesfall versichert.

§ 57 Meldetermin

Unfälle, die beim Feuerwehrdienst entstanden sind, sowie Krankheiten müssen dem Feuerwehrkommando unverzüglich, jedoch spätestens innert 14 Tagen, gemeldet werden.

§ 58 Haftpflichtversicherung

VV § 109

Die Gemeinde schliesst für ihre Funktionäre eine Haftpflichtversicherung ab.

XI. Amtszwang

§ 59 Pflichten der Feuerwehrleute

Persönlich Dienstleistende sind verpflichtet, sich den ihnen übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

§ 60 Bekleidung eines Grades

GVG § 80

Dienstpflichtige können zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des damit verbundenen Dienstes für die Dauer von 10 Jahren verpflichtet werden. Bei ungerechtfertigter vorzeitiger Demission können die von der Gebäudeversicherung und der Gemeinde aufgewendeten Kursgelder und andere Kosten unter Berücksichtigung bereits geleisteter Dienste zurückgefordert werden.

XII. Strafbestimmungen

§ 61 Verstösse

Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebotsen zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.

§ 62 Entschuldigungen

- 1 Als Entschuldigungen gelten:
 - Krankheit und Unfall des Dienstleistenden
 - schwere Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie
Die Feuerwehrkommission kann zur Begründung der Absenz ein ärztliches Zeugnis oder eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen.
 - Abwesenheit im Militärdienst
 - Mehrtägige Ortsabwesenheit

Arbeit gilt nicht als Entschuldigungsgrund. Über Ausnahmefälle entscheidet die Feuerwehrkommission.

- 2 Entschuldigungen sind dem Feuerwehradministrator schriftlich einzureichen. Bei voraussehbaren Ereignissen bis drei Tage vor dem Anlass, bei nicht voraussehbaren bis drei Tage nach dem betreffenden Dienst.

§ 63 Bussen

- 1 Der Friedensrichter bestimmt den Betrag der Busse je nach dem Verschulden. Wo die Verhältnisse keine leichtere oder schwerere Bestrafung rechtfertigen, wird er in der Regel folgende Bussen aussprechen:

Bei leichtem Verschulden CHF 30.--

Beispiele:

- Verspätetes Eintreffen bei einer Übung
- Erstmaliges Fehlen bei einer Übung
- Einmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen

Bei mittelschwerem Verschulden CHF 60.--

Beispiele:

- Zweimaliges Fehlen bei Übungen
- Fehlen bei der Hauptübung
- Mehrmaliges unerlaubtes Tragen von Ausrüstungsgegenständen
- Ungehorsam gegenüber Vorgesetzten

Bei schwerem Verschulden

CHF 100.--

Beispiele:

- Drittmaliges Fehlen bei Übungen
- Unentschuldigtes Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des ersten Aufgebotes zur Einteilung
- Unerlaubtes Weggehen von Übungen
- Verstösse gegen die Disziplin

Bei besonders schwerem Verschulden

CHF 150.-- bis

CHF 300.--

Beispiele:

- Viermaliges Fehlen bei Übungen
- Absichtliches Fehlen bei Hilfeleistungen
- Nichtbefolgung des zweiten Aufgebotes zur Einteilung
- Böswillige Nichtbefolgung von Dienstvorschriften
- Besonders schwerwiegende Verstösse gegen die Disziplin

² Neben Bussen kann der Friedensrichter auch Ersatzfreiheitsstrafen bis zu 5 Tagen aussprechen

§ 64 Widersetzlichkeit von Zivilpersonen

Widersetzlichkeit von Zivilpersonen gegen Anordnungen der zuständigen Feuerwehrgane wird auf Antrag der Feuerwehrkommission vom Friedensrichter bestraft.

§ 65 Verwendung der Bussen

Die Bussengelder werden von der Gemeinde kassiert und in der Feuerwehrrechnung als Einnahmen verbucht.

XIII. Beschwerde- und Rekursrecht**§ 66 Beschwerdeverfahren**

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann der Betroffene an den Gemeinderat und gegen solche des Gemeinderates beim Volkswirtschaftsdepartement Beschwerde führen.

§ 67 Fristen

Die Beschwerden sind innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides schriftlich und begründet einzureichen.

§ 68 Rekurs gegen die Ersatzabgabe

Gegen Entscheide der Gemeinde über Feuerwehersatzabgabe kann von Betroffenen innert 30 Tagen an das Kantonale Steuergericht Rekurs erhoben werden.

XIV. Schlussbestimmungen

§ 69 Streitfälle

Über Fälle, die weder in diesem Reglement noch im Solothurnischen Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 bzw. in der zu diesem Gesetz gehörenden Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 vorgesehen sind, entscheidet im Streitfall, nach Anhören der Feuerwehrkommission der Gemeinderat.

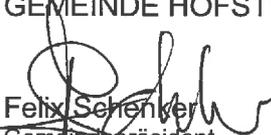
§ 70 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 01. Januar 2018 in Kraft.

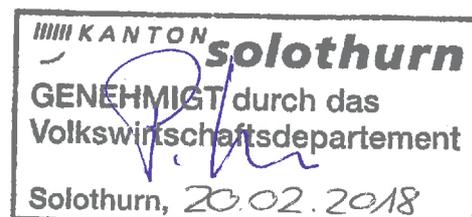
§ 71 Abgabe des Reglements

Ein Exemplar dieses Reglements ist jedem oder jeder persönlich Dienstleistenden und auf Verlangen den ersatzabgabepflichtigen Personen auszuhändigen.

GEMEINDE HOFSTETTEN-FLÜH


Felix Schenker
Gemeindepräsident


Verena Rüger
Gemeindegeschreiberin



**Teilrevision §§ 5, 21 und 33: gültig ab 1.1.2001, § 13⁵:
gültig ab 1.1.02**

Gemeinderatsbeschluss vom 04.09.2001

Gemeindeversammlungbeschluss vom 04.12.2001

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 20.02. + 24.10.2002

Teilrevision gültig ab 01.01.2008

§§ 10², 13², 13^{bis 1} bis 13^{bis 3}, 15, 27, 60², 64

Streichungen: §§ 3¹, 12 und 17

Gemeinderatsbeschluss vom 14.08.2007

Gemeindeversammlungbeschluss vom 11.12.2007

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 25.02.2008

Teilrevision gültig ab 01.01.2011

**§§ 8, 10¹, 10¹ lit. c, 12, 14¹, 14², 14³, 16, 17 lit. b und h, 24,
25, 29¹, 32, 35, 36, 37¹, 37², 40², 42¹, 42², 44, 47, 52, 54, 57,
62, 63**

Streichungen: § 10² lit. B

Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2010

Gemeindeversammlungbeschluss vom 14.12.2010

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am 17.02.2011

Teilrevision gültig ab 01.01.2018

**§§ 1, 2², 3¹, 4, 5¹, 5², 9, 10¹ RR lit. c, 17 lit. d, e, g, h, 24², 26, 29¹, 34, 35²,
35³, 36, 42², 47¹, 55, 62², 63², 66, 70, 71**

Streichungen: § 3², 24¹ Gebührentarif, 31, 40³, 63¹ mittelschweres

Vergehen: Alarmübung

Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2017

Gemeindeversammlungbeschluss vom 12.12.2017

Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn am

Anhang 1 Gebührentarif der Feuerwehr Hofstetten-Flüh

Grundsatz

Für Private Zwecke, Vereinsanlässe etc. darf kein Feuerwehrmaterial eingesetzt werden (Ausnahme vorsorgliche Bereitstellung von Kleinlöschgeräten).

Hinweise

Die Tarife „gemäss Amt für Umwelt“ (AfU) sind kantonale Tarife und auch für die Gemeinden verbindlich.

Beschreibung

1. Personal wird pro Einsatzstunde abgerechnet

	Ansatz in CHF
Angehöriger der Feuerwehr (AdF), gradunabhängig	45.00

2. Feuerwehr - Fahrzeuge und Anhänger werden pauschal pro Einsatz verrechnet (ohne Treibstoff und Bedienung)

	Ansatz in CHF
Tanklöschfahrzeug	250.00
Atemschutzfahrzeug	150.00
Mannschaftstransportfahrzeug	150.00
Mehrzweckfahrzeug	150.00
Materialanhänger	50.00
Schlauchleger	40.00

3. Schadendienst - Fahrzeuge und Geräte werden pauschal pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe, Bedienung und ohne Fahrzeuge)

	Ansatz in CHF
Gemäss Gebührentarif des AfU	

4. Geräte werden pauschal pro Einsatz verrechnet (ohne Betriebsstoffe, Bedienung und ohne Fahrzeuge)

	Ansatz in CHF
Elektrische Tauchpumpe	150.00
Wärmebildkamera	100.00
Hochleistungslüfter	50.00
Motorsäge, Trennjäger	50.00
Motorspritze Typ 2	50.00
Notstromgruppe	50.00
Schiebeleiter	50.00
Wassersauger	50.00
Kleinlöschgeräte	25.00
Scheinwerfer mit Stativ	25.00

5. Schlauchmaterial wird pauschal pro Einsatz verrechnet

	Ansatz in CHF
Schlauch (alle Typen) pro 20 m	100.00
Schlauchpflege und Reparaturen	nach Aufwand

6. Abfüllen von Atemschutzflaschen (pro Flasche)

	Ansatz in CHF
Flasche 6 Liter x 300 bar	9.00
Flasche 2 Liter x 200 bar	4.00

7. Löschmittel

	Ansatz in CHF
Schaumextrakt pro kg	CHF 8.50

8. Ölbinder

	Ansatz in CHF
Gemäss Gebührentarif des AfU	

9. Treib- und Betriebsstoffe

	Ansatz in CHF
Benzin / Diesel / Super / Aspen	Tagespreis

10. Verpflegungskosten

	Ansatz in CHF
Hauptmahlzeit (inkl. Getränke)	25.00
Zwischenverpflegung	15.00

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 12.12.2017